

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1993/12/7 5Ob92/93,  
5Ob104/02h, 5Ob278/03y, 5Ob7/04x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.1993

## Norm

MRG §37 Abs3 Z16  
MRG §37 Abs3 Z17  
MRG §37 Abs3 Z18  
ZPO §528 Abs2 Z2 K  
ZPO §538  
ZPO §543

## Rechtssatz

Die Zurückweisung eines Wiederaufnahmsantrages wegen eines Prozeßhindernisses ist keine Sachentscheidung (so schon 6 Ob 581/91). Selbst wenn man ein solches Begehren (hier: Wiederaufnahme des außerstreitigen Mietverfahrens zur Durchsetzung eines vermeintlichen Kostenersatzanspruches) als Sachantrag werten wollte, liegt hier kein Sachbeschluß vor, der die besonderen Rechtsmittelmöglichkeiten des § 37 Abs 3 Z 18 MRG eröffnen würde. Die Zulässigkeit des Revisionsrekurses richtet sich vielmehr allein nach § 528 ZPO (§ 37 Abs 3 Z 16 MRG).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 92/93  
Entscheidungstext OGH 07.12.1993 5 Ob 92/93
- 5 Ob 104/02h  
Entscheidungstext OGH 14.05.2002 5 Ob 104/02h  
Auch; nur: Die Zurückweisung eines Wiederaufnahmsantrages ist keine Sachentscheidung (so schon 6 Ob 581/91). Selbst wenn man ein solches Begehren als Sachantrag werten wollte, liegt hier kein Sachbeschluß vor, der die besonderen Rechtsmittelmöglichkeiten des § 37 Abs 3 Z 18 MRG eröffnen würde. Die Zulässigkeit des Revisionsrekurses richtet sich vielmehr allein nach § 528 ZPO (§ 37 Abs 3 Z 16 MRG). (T1)
- 5 Ob 278/03y  
Entscheidungstext OGH 09.12.2003 5 Ob 278/03y  
nur: Die Zurückweisung eines Wiederaufnahmsantrages ist keine Sachentscheidung. Die Zulässigkeit des Revisionsrekurses richtet sich vielmehr allein nach § 528 ZPO (§37 Abs3 Z16 MRG). (T2)
- 5 Ob 7/04x  
Entscheidungstext OGH 10.02.2004 5 Ob 7/04x  
Auch; nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0044520

## Dokumentnummer

JJR\_19931207\_OGH0002\_00500B00092\_9300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)